

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 08:52
An: Abteilung8 (RPK) - Kopfstelle LVN; FPS - Poststelle 15.1 (RPS); FPT R15.1 (RPT); Referat 15.1 (RPF)
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Passersatzpapiere: Auswirkungen von Namens- und/oder Geschlechtsänderung bei ausländischen Personen nach TSG oder PStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Transsexuellengesetz (TSG) sieht die Möglichkeit vor, dass sich dauerhaft in Deutschland aufhaltende Ausländer die Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht durch ein Gericht feststellen lassen können, wenn das Heimatrecht kein dem deutschen Transsexuellenrecht vergleichbare Regelung kennt. Gemäß § 45b Abs. 1 S. 3 PStG können Vornamen geändert werden.

Das BMI, M2, teilte mit, dass die betroffene Person auch in diesen Fällen grundsätzlich die Passpflicht mit einem Dokument des Herkunftslandes zu erfüllen habe. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer komme aber in Betracht, wenn der jeweilige Heimatstaat die neue Identität nicht anerkenne und keinen neuen Reisepass mit der neuen in Deutschland erworbenen Identität auszustellen bereit sei. Der Heimatstaat sollte jedoch aus dem Geltungsbereich des Reiseausweises ausgenommen sowie weiterhin auf den Besitz eines Nationalpasses in Bezug auf die bisherige Identität bestanden werden, nicht zuletzt um ihn für Zwecke der Rückführung vorzuhalten.

Aus der BT-Drucksache Nr. 19/9077 (vgl. <https://dserver.bundes-tag.de/btd/19/090/1909077.pdf>) lassen sich aus Frage 57 die Länder entnehmen, in denen es derzeit keine rechtliche Möglichkeit gibt, eine neue Identität aufgrund einer Änderung des Geschlechts personenstandsrechtlich anzunehmen.

Weiteres entnehmen Sie bitte der untenstehenden Email des BMI vom 27. Mai 2021. Auf die Übersendung der zugrundeliegenden Anfrage wird verzichtet.

Wir bitten um Unterrichtung der unteren Ausländerbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regierungsdirektorin
Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 231 [REDACTED]
Telefax: 0711 279 2264
E- Mail: elisabeth.lang@im.bwl.de
Internet: www.justiz-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: <https://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz>.

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Internet unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Von: M2@bmi.bund.de <M2@bmi.bund.de>

Gesendet: Donnerstag, 27. Mai 2021 13:57

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: 210527_ Änderung von Personaldokumenten bei Namens- und/oder Geschlechtsänderung bei ausländischen Personen nach TSG oder PStG durch die Ausländerbehörden

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
M2-20105/31#11

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Zu den von Ihnen unten stehend aufgeführten Fällen, in denen ausländische Personen keine deutschen Passersatzpapiere besitzen und deren Herkunftsstaaten die Ausstellung der Passdokumente auf die nach deutschem Recht geänderten Personalien verweigern, teile ich Ihnen entsprechend den Ausführungen auf der ARB am 13./14. Oktober 2020 und vor dem Hintergrund des Offenbarungsverbotes nach § 5 Abs. 1 TS Folgendes mit:

- Im Grundsatz bleiben entsprechende ausländische Personen passpflichtig. Sie müssen sich grundsätzlich um einen anerkannten und gültigen heimatstaatlichen Pass oder Passersatz (mit neuer Identität) nicht zuletzt aus Rückführungsgründen bemühen (vgl. auch § 56 Abs. 1 Nr. 3 AufenthV).
- Erkennt der jeweilige Staat die neue Identität nicht an, kann der Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden. Das gilt allerdings nur dann, wenn im Einzelfall festgestellt wurde, dass eine Passbeschaffung eines ausländischen Passes / Passersatzpapiers mit neuer Identität auf zumutbare Weise nicht möglich ist. § 5 Absatz 1 AufenthV enthält keine abschließende Aufzählung (vgl. § 5 Abs. 2 AufenthV „insbesondere“). Auf die Frage, ob das ausländische Passpapier als ungültig behandelt werden muss, muss vorliegend nicht eingegangen werden. Vielmehr muss § 5 Abs. 1 AufenthV vor dem Hintergrund des Offenbarungsverbotes so gelesen werden, dass die ausländische Person keinen Pass oder Passersatz *mit neuer Identität besitzt* und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann. Ggf. ist der Heimatstaat aus dem Geltungsbereich des Reiseausweises für Ausländer herauszunehmen.
- Alternativ kann ein Ausweisersatz nach § 55 AufenthV ausgestellt werden.
- Jedoch darf nicht der Fall eintreten, dass überhaupt keine Dokumentation der alten Identität in der Bundesrepublik Deutschland mehr existiert.
Im AZR wird bei einer Änderung der Grundpersonalien ein Speichersachverhalt „Früherer Name“ automatisiert generiert. Bei diesem Speichersachverhalt wird auch der ursprüngliche Vorname gemeldet. Aktuell wird jedoch nicht das Geschlecht der ursprünglichen Grundpersonalien festgehalten.

Berechtigten Stellen ist es außerdem möglich, Aliaspersonalien, dann auch mit abweichendem Geschlecht, an das AZR zu melden.

- Entsprechend ist bei den Fallkonstellationen nach dem PStG zu verfahren. Dies umfasst auch die Konstellation nach § 45b Abs. 1 S. 3 PStG.

Für weitere Fragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

Im Auftrag

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Referat M2, Visum- und Einreisepolitik

Alt Moabit 140

10557 Berlin

Tel. +49 30 18681-12198

Mail: M2@bmi.bund.de